

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/23/023

öffentlich

Beschluss der Kurabgabenkalkulation und der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrín Tetzlaff	<i>Datum</i> 05.04.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	26.04.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen ist seit dem 16.08.2022 anerkannter Tourismusort. Die Gemeinde Hohenkirchen möchte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Veranstaltungen eine Kurabgabe erheben. Grundlage für die Erhebung einer Kurabgabe ist das Vorliegen einer entsprechenden Kurabgabensatzung nebst Kalkulation.

Nach geltender Rechtslage ist die Kurabgabe auf Grundlage einer entsprechenden Abgabenkalkulation zu erheben.

Die Kalkulation liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. In dieser Kalkulation wurden die Aufwendungen zu 100 % in der Kurabgabenkalkulation berücksichtigt. Es werden keine anteiligen Kosten über die Fremdenverkehrsabgabe gedeckt.

Die kalkulierte Höhe der Kurabgabe beträgt gemäß der aktuellen Kalkulation 1,00 € pro Tag und pro Person, ermäßigt 0,50 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Kalkulation und die Satzung der Gemeinde Hohenkirchen zur Erhebung von Kurabgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Wegfall der Einnahmen aus Strandgebühren, stattdessen Einnahmen aus der Erhebung von Kurabgaben.

Es werden Mehreinnahmen zu verzeichen sein, da nicht nur Kosten aus dem Bereich Strand, sondern alle touristischen Aufwendungen in der Kalkulation enthalten sind.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

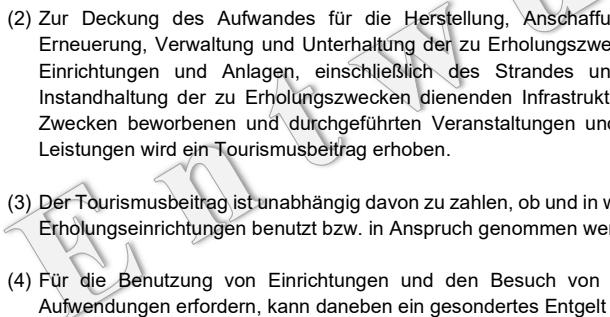
1	Satzung Erhebung Kurabgabe öffentlich
2	Kalkulation Kurabgabe 2023 öffentlich

Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ...

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstehung der Gemeinde Hohenkirchen vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- 
- (1) Die Kurabgabe (im Folgenden und in der Außenkommunikation „Tourismusbeitrag“¹ genannt) wird im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen in allen Ortsteilen erhoben.
 - (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird ein Tourismusbeitrag erhoben.
 - (3) Der Tourismusbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
 - (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

Kommentiert [AD1]: Begrifflichkeit als Diskussionsgrundlage

§ 2 Erhebungszeitraum /Tourismusbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Tourismusbeitrag wird in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Personen im Gebiet der Gemeinde übernachten (Übernachtungsgast) oder nicht (Tagesgast).
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Hohenkirchen Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Boote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(4) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabenpflicht/Tourismusabgabepflicht:

- a) wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.
- b) wer sich aus ausschließlich beruflichen Gründen für weniger als 12 Stunden in dem Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen, auf Durchreise und ohne Übernachtung, aufhält.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigung

(2) Einwohner der Gemeinde Hohenkirchen sind vom Tourismusbeitrag befreit

(3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind vom Tourismusbeitrag befreit.

(4) Kindern/Jugendlichen ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird der Tourismusbeitrag um 50% ermäßigt.

(5) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird der Tourismusbeitrag um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B Schwerbehindertenausweis).

(6) Befreit werden ebenfalls Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Hundeabgabe (nach §6 (3)), wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Tourismusbeitrags

(1) Der Tourismusbeitrag ist eine Bringschuld. Er entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Bei Übernachtungsgästen werden An- und Abreise als ein Aufenthaltstag bemessen, der Gästebeitrag wird bei Übernachtungsgästen pro Nacht eingezogen, bei Tagesgästen pro Aufenthaltstag am Automaten fällig.

(2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, den Tourismusbeitrag einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Tourismusbeitrags und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Stand- oder Liegeplätzen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Hohenkirchen Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten (im Folgenden und in der Außenkommunikation „Gästekarte“ genannt). Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Hohenkirchen unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Gästekarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Hohenkirchen, c/o Amt Klützer Winkel,

Kommentiert [AD2]: Gesamt noch zu klären

Kommentiert [AD3]: Muss noch mit dem Anbieter geklärt werden. Vorauss. Auch digitale Gästekarten, oder evtl. nur digital? (tbd)

Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahresgästekarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

2.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2023)

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Hohenkirchen zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Hohenkirchen bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informationszentrum, Gemeinde Hohenkirchen abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Hohenkirchen ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Hohenkirchen vollständig bis zum 30.12. des laufenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Hohenkirchen c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahresgästekarten ist ausgeschlossen.

(3) Tourismusbeitragspflichtige, welche im Erhebungsgebiet **keine kostenpflichtigen Unterkunft** nehmen (Tagesgäste), haben ihren Tourismusbeitrag unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tagesgästekarte an den jeweiligen Strandautomaten **im Gemeindegebiet Hohenkirchen zu entrichten.**

(4) Der Jahrestourismusbeitrag für die Jahresgästekarte wird **jeweils zum 1.4.** per Veranlagungsbescheid fällig. Bei Anmeldung eines Zweitwohnsitzes nach dem 1.11. wird der Jahrestourismusbeitrag erst zum 1.4. des Folgejahres fällig. Bei Anmeldung eines Zweitwohnsitzes zwischen dem 1.4. und 31.10. wird der volle Jahrestourismusbeitrag fällig.



(1) Bei Zahlung des Tourismusbeitrags wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte (im Folgenden und in der Außenkommunikation „Gästekarte“ genannt) erstellt, welche dem Gast digital oder geduckt ausgehändigt wird. Gästekarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(2) Entrichter der Jahrestourismusabgabe und befreite Personen (nach §2 und §3) erhalten ebenfalls eine Gästekarte.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Hohenkirchen ohne gültige Gästekarte angetroffen werden, zahlen neben dem nachzuentrichtenden Tourismusbeitrag ein Nachlöhseentgelt in Höhe von 2,00 €. Die Gültigkeit der Gästekarte ist durch die Gästekarte und ein entsprechendes Ausweisdokument nachzuweisen.

(5) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Gästekartenvordrucke der Gemeinde Hohenkirchen zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung des Tourismusbeitrags wird eine Gästekarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Gästekarte ausweist.

Kommentiert [AD4]: Diskussionsvorlage: d.h. ab 1.1. bzw. 1.4.2024 wäre die digitale Meldung verpflichtend. Kann ggf. auch 1 Jahr nach hinten (ab 2025) geschoben werden

Kommentiert [AD5]: Gesamt noch zu klären

Kommentiert [AD6]: Ort muss noch definiert werden. Gemeindezentrum schwierig, da nicht immer jemand da. Amt Klützer Winkel auch, da nicht in der Gemeinde. Evtl. gesonderter Briefkarten an Gemeindezentrum in Beckerwitz?

Kommentiert [AD7]: Auch am Parkautomaten?

Kommentiert [AD8]: Begrifflichkeit als Diskussionsgrundlage

Kommentiert [AD9]: Prozess noch final zu klären (Druck, Orga, Admin...)

Kommentiert [AD10]: Prozess final noch zu klären (Druck, Orga, Admin...)

§ 6 Höhe des Tourismusbeitrags

- (1) Die Höhe des Tourismusbeitrags pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person.
- (2) Im Tourismusbeitrag ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.
- (3) Für von ortsfremden Gästen mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer für Aufenthalte zwischen dem 1.4. und 31.10. eines jeden Jahres eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 € / Tag zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Abgabekarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 32 Aufenthaltstagen und beträgt 16,00 € und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

Kommentiert [AD11]: Final abhängig von (überschlägiger?) Kalkulation

Kommentiert [AD12]: Zu klären: ggf. auch digital für Halter? Zu klären auch, ob dies am Automaten als Tageskarte möglich ist

§ 7 Jahrestourismusbeitrag

- (1) Den tourismusbeitragspflichtigen Personen steht es frei, anstelle eines nach Tagen berechneten Tourismusbeitrags einen Jahrestourismusbeitrag zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Der Jahrestourismusbeitrag beträgt:

pro voll zahlende Person:

32,00 €

pro ermäßigte Person:

16,00 €

Der Bemessung der Jahrestekarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.

Kommentiert [AD13]: Abhängig von veranschlagten Tagen (s.u.)

Kommentiert [AD14]: Diskussionspunkt Anzahl zu veranschlagende Pauschaltage (für Gast und Hund). Zur Orientierung: Zierow: 32 Tage, Klütz: 28 Tage

§ 8 Rückzahlungen des Tourismusbeitrags

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird der zu viel gezahlte Tourismusbeitrag durch die Gemeinde Hohenkirchen, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

- (2) Inhaber von Jahrestekarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
- dieses schriftlich der Gemeinde Hohenkirchen, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,
 - von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft den Tourismusbeitrag einzuziehen und die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten

obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder auch das Anlegen mit Booten und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Tourismusbeitragssatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und dgl. aufhält, zahlt einen Tourismusbeitrag in Höhe des jeweils geltenden Jahrestourismusbeitrags nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder.

§ 11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Hohenkirchen die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermieter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 seiner Tourismusbeitragspflicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Hohenkirchen, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 - 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft den Tourismusbeitrag nicht einzieht.
 - 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Gästekarten nicht aushändigt.
 - 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetztes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.
 - 6. entgegen § 4 Abs. 2 Punkt 2.2 das für die Gemeinde bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den

vorangegangenen Monat beim [Touristischen Informationszentrum, Gemeinde Hohenkirchen](#) zur Abrechnung eingereicht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

Kommentiert [AD15]: Ort muss noch definiert werden. Gemeindezentrum schwierig, da nicht immer jemand da. Amt Klützer Winkel auch, da nicht in der Gemeinde. Evtl. gesonderter Briefkarten an Gemeindezentrum in Beckerwitz?

§13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen befugt, zur Durchführung der Erhebung des Tourismusbeitrags personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümerverzeichnis
 - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum [01.05.2023](#) in Kraft.

Kommentiert [AD16]: Diskussionspunkt: Vorschlag; 1.6. (1.5. würde evtl. systemisch passen, allerdings müssen Anwender noch abgeholt und geschult werden

Gemeinde Hohenkirchen, den ...

J. van Leeuwen
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabenfähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025		
Produkt 57501 Tourismus (in 2023 "Tourismus/Kurabgabe")								
a) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge								
	41441000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund SEM Förderung	99.100,00 €	99.100,00 €	99.100,00 €	99.100,00 €		
	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse	-	24.000,00 €	37.000,00 €	25.300,00 €		
	41510000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	4.900,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	5.500,00 €		
	41590000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	6.100,00 €	6.100,00 €	6.100,00 €	6.100,00 €		
+	Summe Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		110.100,00 €	133.500,00 €	146.500,00 €	136.000,00 €		
b) Öffentliche Leistungsentgelte								
+	Summe Öffentliche Leistungsentgelte		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
c) Sonstige Laufende Erträge								
+	Summe Sonstige Laufende Erträge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Summe der Erträge			110.100,00 €	133.500,00 €	146.500,00 €	136.000,00 €		
a) Personalaufwendungen								
	50221000	Vergütung für Arbeitnehmer	79.400,00 €	52.700,00 €	51.000,00 €	51.000,00 €		
	50320000	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €		
	50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	16.700,00 €	11.600,00 €	11.300,00 €	11.300,00 €		
+	Summe Personalaufwendungen		99.100,00 €	66.300,00 €	64.300,00 €	64.300,00 €		
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
	52313000	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	12.000,00 €	-	-	-		
	52380000	Unterhaltungen der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		
	52490000	Veranstaltungen			10.000,00 €	10.000,00 €		
+	Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		12.000,00 €	1.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €		
c) Sonstige laufende Aufwendungen								
	56259000	Sonstige Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auswendungen	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €		
	56290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €		
	56430000	Sonstige Beiträge	-	3.000,00 €	3.000,00 €	-		

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabefähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
+	Summe sonstige laufende Aufwendungen		4.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	18.000,00 €
=	Summe aller Aufwendungen		115.100,00 €	88.300,00 €	96.300,00 €	93.300,00 €
Produkt 55103 Strände (in 2023 unter "Tourismus/Kurabgabe")						
a) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge						
	41211000	Sonderbedarfszuweisung für nicht investive Zwecke vom Land (Sturmschäden)	-	-	-	-
	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-	-	-	-
	41510000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
+	Summe Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
b) Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte						
	43229002	Entgelte für Sondernutzung Strand	-	2.500,00 €	2.500,00 €	-
+ Summe Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte			- €	2.500,00 €	2.500,00 €	- €
c) privatrechtliche Leistungsentgelte						
+ Summe privatrechtlicher Leistungsentgelte			-	-	-	-
Summe der Erträge			1.200,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	1.200,00 €
a) Personalaufwendungen						
	50221000	Vergütung Arbeitnehmer	33.400,00 €	4.100,00 €	33.400,00 €	33.400,00 €
	50320000	Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeitnehmer	1.300,00 €	200,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €
	50420000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	7.600,00 €	900,00 €	7.600,00 €	7.600,00 €
+	Summe Personalaufwendungen		42.300,00 €	5.200,00 €	42.300,00 €	42.300,00 €
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
	52210000	Aufwendungen für Abfall	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	52220000	Toilettenentsorgung	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	52260000	Aufwendungen für Strom	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
	52310001	Wasserproben	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
	52321001	Strandreinigung	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	52380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgestände	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
+	Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		40.400,00 €	40.400,00 €	40.400,00 €	40.400,00 €
d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen						
	53820000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	2.500,00 €	2.300,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
	53851000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200,00 €	1.200,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
+	Summe Abschreibungen		3.700,00 €	3.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
e) Sonstige laufende Aufwendungen						
	56370000	Nebenkosten Geldverkehr	-	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabefähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	56390001	sonstige Geschäftsaufwendungen (Cash Logistik MST)	-	100,00 €	100,00 €	100,00 €
	56411000	Gebäudeversicherungen	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
	56411001	Inventarversicherung	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
	56419000	Sonstige Versicherungen (Parkscheinautomaten)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
+	Summe sonstige laufende Aufwendungen		1.400,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
=	Summe aller Aufwendungen		87.800,00 €	50.700,00 €	89.800,00 €	89.800,00 €

Produkt 11401 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (in 2022 unter "Tourismus/Kurabgabe")

a) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	45.000,00 €	-	-	-
+	Summe Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		45.000,00	0,00	0,00	0,00

b) Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte

+	Summe Öffentliche rechtlicher Leistungsentgelte		- €	- €	- €	- €

c) privatrechtliche Leistungsentgelte

Summe der Erträge			45.000,00 €	- €	- €	- €
-------------------	--	--	-------------	-----	-----	-----

a) Personalaufwendungen

+	Summe Personalaufwendungen		- €	- €	- €	- €

b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	52210000	Aufwendungen für Abfall im gesamten Gemeindegebiet	6.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
	52240000	Aufwendungen für Gas	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
	52260000	Aufwendungen für Strom	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
	52270000	Aufwendungen für Wasser	3.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
	52300000	Aufwendungen für Unterhaltungen und Bewirtschaftung	200,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
	52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	5.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	52311000	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke Schmutzwasser	52.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	52313000	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude Reparaturen	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
+	Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		85.200,00 €	33.300,00 €	33.300,00 €	33.300,00 €

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen

	53400000	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte	9.600,00 €	-	-	-
	53490000	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte mit sonstigen Gebäuden	25.600,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €
+	Summe Abschreibungen		35.200,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €	25.600,00 €

e) Sonstige laufende Aufwendungen

	56210000	Mieten, Pachten	9.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
--	----------	-----------------	------------	------------	------------	------------

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabefähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	56251000	Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	10.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	56253000	Gerichts-, Anwalts-, Notarkosten usw.	9.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	56360000	Öffentlichkeitsarbeit	300,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	56411000	Gebäudeversicherungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	56411001	Inventarversicherung	200,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
+	Summe sonstige laufende Aufwendungen		33.500,00 €	17.300,00 €	17.300,00 €	17.300,00 €
=	Summe aller Aufwendungen		153.900,00 €	76.200,00 €	76.200,00 €	76.200,00 €
50%	aller Aufwendungen		76.950,00 €	38.100,00 €	38.100,00 €	38.100,00 €

Produkt 11402 Zentrale Dienste

a) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge					
	41441000	Zuweisungen vom Bund (Eingliederungszuschuss)	32.200,00 €	-	-
	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	16.700,00 €	-	-
	41510000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.400,00 €	-	-
+	Summe Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		51.300,00	0,00	0,00
c) privatrechtliche Leistungsentgelte					
	44190000	Einnahmen aus Verkauf Chronik	-	-	-
+ Summe privatrechtlicher Leistungsentgelte			0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Erträge			51.300,00 €	- €	- €
= 50% Aller Erträge			25.650,00 €	- €	- €
a) Personalaufwendungen					
	50221000	Vergütungen für Arbeitnehmer	132.000,00 €	199.100,00 €	202.300,00 €
	50222000	Leistungszulagen für Arbeitnehmer	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
	50320000	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	5.000,00 €	7.600,00 €	7.700,00 €
	50420000	Beiträge zur gesetzlichen SV für Arbeitnehmer	27.800,00 €	43.800,00 €	44.500,00 €
+	Summe Personalaufwendungen		166.200,00 €	251.900,00 €	255.900,00 €
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
	52323001	Gebäude Reinigung	2.000,00 €	500,00 €	500,00 €
	52350000	Fahrzeugunterhaltung	8.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
	52352000	Betriebs- und Schmierstoffe	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
	52360000	Unterhaltung der Maschinen und Anlagen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	52380000	Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
	52551000	Kostenerstattungen an private Unternehmen	-	16.300,00 €	-
+	Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		44.500,00 €	60.300,00 €	44.000,00 €
					44.000,00 €

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabefähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025		
d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgestände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen								
	53810000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	22.300,00 €	22.300,00 €	21.900,00 €	17.700,00 €		
	53820000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €		
	53851000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.400,00 €	14.400,00 €	14.400,00 €	14.300,00 €		
+	Summe Abschreibungen		37.300,00 €	37.300,00 €	36.900,00 €	32.600,00 €		
e) Sonstige laufende Aufwendungen								
	56120000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		
	56130000	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	56150000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	4.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €		
	56253000	Gerichts-, Anwalts-, Notarkosten usw.	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €		
	56290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-	1.900,00 €	-	-		
	56310000	Büromaterial	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €		
	56320000	Fachliteratur, Zeitschriften	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	56330000	Porto und Versandkosten	-	100,00 €	100,00 €	100,00 €		
	56340000	Telefon, Datenübertragungskosten	2.500,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €		
	56350000	Öffentliche Bekanntmachungen	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	56360000	Öffentlichkeitsarbeit	500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	500,00 €		
	56410000	Versicherungsbeiträge	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €		
	56412000	Kfz-Versicherungen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €		
	56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €		
	56820000	Kraftfahrzeugsteuer	2.400,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €		
+	Summe sonstige laufende Aufwendungen		21.700,00 €	25.100,00 €	23.200,00 €	22.700,00 €		
=	Summe aller Aufwendungen		269.700,00 €	374.600,00 €	360.000,00 €	355.200,00 €		
=	50% aller Aufwendungen		134.850,00 €	187.300,00 €	180.000,00 €	177.600,00 €		
Spielplätze und Verkehrsangelegenheiten								
c) sonstige Betriebliche Aufwendungen								
	36601-52338000	Unterhaltung der Spielplätze	1.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €		
	54101-52310000 bis 52380000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Gemeindestraßen)	103.500,00 €	114.500,00 €	73.500,00 €	83.500,00 €		
	54201-52310000	Unterhaltung Buswartehäuser	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €		
	54201-52323001	Reinigung Buswartehäuser	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €		
	54201-52338000	Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungen	-	100.000,00 €	100.000,00 €	-		
+	Summe sonstige Betriebliche Auwendungen		107.000,00 €	221.000,00 €	180.000,00 €	90.000,00 €		
d) Abschreibungen								
	36601-53830000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	5.700,00 €	5.600,00 €	5.200,00 €	4.900,00 €		

Kurabgabensatzung Gemeinde Hohenkirchen - Aufstellung Aufwendungen und Erträge

Ermittlung kurabgabenfähige Kosten (ganzjährig)

	PSK	Bezeichnung/ Planjahr	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
+	Summe Abschreibungen		5.700,00 €	5.600,00 €	5.200,00 €	4.900,00 €
b)Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
+	Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		- €	- €	- €	- €
=	Summe aller Aufwendungen		112.700,00 €	226.600,00 €	185.200,00 €	94.900,00 €
=	30% aller Aufwendungen		33.810,00 €	67.980,00 €	55.560,00 €	28.470,00 €
Zusammenfassung						
Summe Aufwendungen gesamt			448.510,00 €	432.380,00 €	459.760,00 €	427.270,00 €
Summe der Erträge gesamt			181.950,00 €	137.200,00 €	150.200,00 €	137.200,00 €
Differenz aus Aufwendungen und Erträgen			266.560,00 €	295.180,00 €	309.560,00 €	290.070,00 €
30%	Anteil der Gemeinde am öffentlichen Interesse		79.968,00 €	88.554,00 €	92.868,00 €	87.021,00 €
Kurabgabe pro Person und Nacht			186.592,00 €	206.626,00 €	216.692,00 €	203.049,00 €
Anzahl der Übernachtungen		148.000	1,26 €	1,40 €	1,46 €	1,37 €